

Vermögensverwaltungsbedingungen

Präambel

Die Savity Vermögensverwaltung GmbH (im Folgenden kurz „Savity“) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 510584i eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma mit der Geschäftsanschrift (Hauptniederlassung):

Savity Vermögensverwaltung GmbH
Dingelstedtgasse 14/15
1150 Wien

Gemäß der von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Wien, per 31. Mai 2019 erteilten Konzession ist Savity berechtigt zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, zur Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält, sowie zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Ein Vermögensverwaltungskunde (im Folgenden kurz „Kunde“) beauftragt Savity mit der Verwaltung seiner auf einem Wertpapierdepot („Depot“) und Verrechnungskonto erliegenden Vermögenswerte (im Folgenden auch „Portfolio“). Die folgenden Vermögensverwaltungsbedingungen bilden zusammen mit dem zugrundeliegenden Antrag auf Vermögensverwaltung den Vermögensverwaltungsvertrag zu einem Portfolio (im Folgenden auch kurz „Vertrag“).

Die hierin genannten Beilagen beziehen sich auf die Beilagen in den Begleitenden Dokumenten von Savity, welche integrierte Bestandteile des Vertrags sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Kunde und Savity (gemeinsam im Folgenden auch „Vertragsparteien“) die Verwaltung eines Portfolios wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde – sowie allenfalls ein bestehender gesetzlicher Vertreter – beauftragt und bevollmächtigt („Vollmacht“) Savity, in seinem Namen und auf seine Rechnung das Portfolio zu verwalten. Die Vermögenswerte sowie die daraus resultierenden Kapitalerträge werden von Savity nach freiem, fachkundigen Ermessen gemäß den vereinbarten Bedingungen und insbesondere gemäß den in § 2 festgelegten Anlagerichtlinien & Anlagestrategien sowie unter Berücksichtigung der im Antrag auf Vermögensverwaltung enthaltenen Angaben verwaltet.

(2) Savity ist im Rahmen der Vermögensverwaltung vom Kunden insbesondere bevollmächtigt, Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen, zu konvertieren oder umzutauschen, Rechte auszuüben, zu kaufen und zu verkaufen, neue Emissionen zu zeichnen, Devisen anzuschaffen, zu verkaufen oder umzutauschen, Guthaben zur Gänze oder teilweise in Euro oder Fremdwährung zu halten, die vom Kunden zu tragenden Kosten und Entgelte bei unzureichender Deckung des Verrechnungskontos durch Verkauf von Finanzinstrumenten nach freiem Ermessen zu begleichen sowie alle übrigen Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung zweckmäßig erscheinen. Savity ist dabei auch berechtigt, sämtliche Aufträge und Maßnahmen auf elektronischem Weg durchzuführen. Eine Benachrichtigungs- oder Beiziehungspflicht des Kunden vor einer Anlageentscheidung besteht seitens Savity nicht. Savity führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt die Aufträge (ggf. gemeinsam mit Aufträgen anderer Kunden) an die Depotbank.

Die Ausführung dieser Aufträge erfolgt durch die Depotbank auf Grundlage ihrer Ausführungsgrundsätze.

(3) Die Vollmacht für die Verwaltung des Portfolios durch Savity kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Kunden.

(4) Savity ist nicht berechtigt, über Wertpapiere des Kunden durch Wertpapierübertrag, Auslieferung (Ausfolgung), Belehnung oder Verpfändung zu verfügen. Savity ist nicht berechtigt, über Guthaben am Verrechnungskonto durch Barbehebung oder durch Überweisung auf fremde Konten zu verfügen, ausgenommen Rückerstattungen von unberechtigten oder fehlerhaften Gutschriften.

Es ist Savity verboten, jemals Schuldner des Kunden zu werden.

(5) Der Kunde ermächtigt die Depotbank, die vertraglich vereinbarte Dienstleistungsgebühr vom Verrechnungskonto gemäß Kostenblatt (Beilage 1) einzuheben.

(6) Der Kunde beauftragt Savity, über ein geeignetes Authentifizierungsverfahren übermittelte Einziehungs- und Auszahlungsaufträge zulasten/zugunsten dessen Referenzkonto (z.B. für monatliche Sparpläne, Teilauszahlungen) sowie Aufträge betreffend sein Depot (z.B. Schließung) nach Prüfung des jeweiligen Auftrags an die Depotbank zur Durchführung weiterzuleiten.

(7) Der Kunde wird Savity Änderungen von Kundendaten auf geeignetem (elektronischem) Weg bekanntgeben. Ausgenommen davon sind Änderungen, für welche ein Schreiben mit Originalunterschrift und ggf. weitere Unterlagen erforderlich sind (etwa Änderungen des Namens oder der Mobiltelefonnummer).

(8) Der Kunde und allenfalls sonst für die verwalteten Verrechnungskonten/Depots zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigte Personen nehmen keine eigenen Wertpapiertransaktionen auf den Konten vor. Der Kunde unterlässt es, der Depotbank oder anderen Vertragspartnern von Savity direkt oder indirekt Anweisungen zu erteilen oder gegen die Vertragspartner von Savity Ansprüche zu stellen, die aus Ausführungen von Anweisungen seitens Savity an diese resultieren.

(9) Savity weist darauf hin, dass eigenmächtige Dispositionen oder Weisungen des Kunden die zielgerichtete Anlagepolitik und/oder den Anlageerfolg der Vermögensverwaltung beeinträchtigen können und somit unzulässig sind.

(10) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Kreditaufnahme für die vertragsgegenständliche Veranlagung nicht zulässig ist und die Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Savity kein kreditfinanziertes Portfolio zulässt. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang mit Unterzeichnung des Vertrages, dass er für die vertragsgegenständliche Veranlagung keinen Kredit aufgenommen hat.

Aus abrechnungstechnischen Gründen kann es jedoch vorkommen, dass das Verrechnungskonto einen Minussaldo („Überziehung“) aufweist, zum Beispiel durch Umschichtungen von Wertpapieren oder durch KEST-Abbuchungen. Dieser Minussaldo gleicht sich automatisch aus, bzw. wird an den tourlich stattfindenden Handelstagen von Savity ausgeglichen, bzw. wird bei regelbasierten Umschichtungen zu bestimmten Zeitpunkten ausgeglichen („Rebalancing“). Solche temporär auftretenden Überziehungen können von der Depotbank nach deren Ermessen zugelassen werden und sind dabei von der generellen Regelung der Unzulässigkeit einer Kreditaufnahme nicht betroffen.

(11) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Wertpapier-Einlieferungen auf das Depot, eine effektive Ausfolgung von Wertpapieren, sowie Depotüberträge oder deren Beauftragung durch Savity während der aufrechten Verwaltung des Portfolios durch Savity unzulässig sind. Der Kunde nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass physische Lieferungen aus Lieferansprüchen (zum Beispiel physisches Gold auf Zertifikatsbasis) unzulässig sind.

(12) Die Depotbank, welche die Wertpapieraufträge empfängt, ist ausdrücklich berechtigt, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Verständigung die Ausführung von Wertpapieraufträgen jederzeit abzulehnen. Anschaffungen von Wertpapieren oder anderen Veranlagungsinstrumenten setzen die entsprechende Deckung am Verrechnungskonto des Kunden voraus.

(13) Der Kunde kann das Portfolio jederzeit online über seinen Savity-Account (Login über die Internetseite bzw. die Mobile App von Savity) einsehen. Der Kunde hat somit die Möglichkeit, jederzeit umfassende Informationen bezüglich des Portfolios direkt über das Internet zu erhalten. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang mit Unterzeichnung des Vertrags, dass er über einen von ihm regelmäßig genutzten Internetzugang verfügt.

(14) Nach jedem Quartalsende erhält der Kunde von Savity einen Quartalsbericht über das verwaltete Portfolio sowie die erbrachten Dienstleistungen. Darüber hinaus erhält der Kunde bei einem Überschreiten der in den Anlagerichtlinien (Beilage 2) festgelegten Verlustschwellen einen Sonderbericht. Die Zustellung von Berichten erfolgt – wie vorab gewünscht – auf elektronischem oder postalischem Weg. Sollte der Kunde die Zustellung ausgewählter Berichte in postalischer Form (kostenpflichtig) wünschen, so ist dies Savity auf schriftlichem Weg gesondert mitzuteilen.

(15) Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Savity auch eigene Produkte („Eigenprodukte“) sowie Produkte von bestehenden oder künftigen Kooperationspartnern (zum Beispiel Fondsgesellschaften) – im Rahmen der sorgfaltsgemäßen Vermögensverwaltung nach bestem Wissen ausgewählt – einsetzen kann; weiters, dass Savity insgesamt nur eine beschränkte Auswahl von Produkten anbietet, für die Savity und/oder die Depotbank Vertriebsvereinbarungen haben und somit ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

(16) Der Kunde hat die Möglichkeit, einen monatlichen Sparplan zu beauftragen, diesen zu beenden, sowie die Höhe des Sparbetrages anzupassen.

(17) Der Kunde hat die Möglichkeit, Teilauszahlungen aus dem Portfolio zu beauftragen, wobei ein vereinbarter Mindest-Auszahlungsbetrag gilt und die verbleibende Anlagensumme des Portfolios den Mindestanlagebetrag nicht unterschreiten darf. Wünscht der Kunde dennoch eine Auszahlung, welche diese Bedingungen nicht erfüllt, steht dem Kunden die Auflösung des gesamten Portfolios im Zuge der Kündigung der Vermögensverwaltung offen.

(18) Savity übermittelt Wertpapieraufträge (Kauf- oder Verkaufsaufträge) an tourlichen, zumindest alle zwei Wochen stattfindenden Handelstagen an die Depotbank. Dies betrifft insbesondere Wertpapieraufträge, die aus Einzahlungen, einem Sparplan, Teilauszahlungen oder der Auflösung des Portfolios resultieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Weiterleitung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen an die Depotbank und der in der Folge über das Verrechnungskonto des Kunden erfolgten betragsmäßigen Abrechnungen abrechnungstechnisch mehrere Geschäftstage liegen können, abhängig vom Finanzinstrument und/oder den Broker-/Börsenusancen.

(19) Bei Teilauszahlungen oder der Auflösung des Portfolios erfolgt die Überweisung des Auszahlungsbetrages auf das Referenzkonto des Kunden erst nach vollständiger Abrechnung der Wertpapiertransaktionen (Gutschrift der Verkaufserlöse) auf dem Verrechnungskonto.

(20) Savity – bzw. die Depotbank – bieten im Rahmen der Vermögensverwaltung keine Gemeinschaftsdepots oder -verrechnungskonten an.

(21) Der Kunde hat die Ausführungspolitik, welche Bestandteil der Informationsbroschüre (Beilage 3) ist, erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu.

(22) Der Kunde hat die Information zum Umgang mit Interessenkonflikten, welche Bestandteil der Informationsbroschüre (Beilage 3) ist, erhalten und stimmt dieser ausdrücklich zu.

(23) Der Kunde wurde auf die Datenschutzbestimmungen von Savity hingewiesen und stimmt diesen ausdrücklich zu. Die aktuelle Fassung der Datenschutzbestimmungen ist unter www.savity.at/datenschutz abrufbar.

(24) Integrierte Bestandteile des Vermögensverwaltungsvertrages sind der zugrundeliegende Antrag auf Vermögensverwaltung sowie die Begleitenden Dokumente von Savity. Diese umfassen das Kostenblatt von Savity (Beilage 1), die Anlagerichtlinien (Beilage 2), die Informationsbroschüre samt Ausführungspolitik und Umgang mit Interessenkonflikten (Beilage 3), die Basiskenntnisse zur Geldanlage (Beilage 4), die Risikohinweise (Beilage 5), die Information zu EU-Nachhaltigkeitspräferenzen (Beilage 6) sowie die Offenlegung zu nachhaltigen Investments (Beilage 7).

(25) Der Vermögensverwaltungsvertrag für das Portfolio tritt mit Annahme des Antrags auf Vermögensverwaltung durch Savity in Kraft.

§ 2 Anlagerichtlinien & Anlagestrategien

(1) Savity bietet auf den Kunden abgestimmte Anlagestrategien zur Veranlagung des eingesetzten Anlagekapitals an. Das Risiko der jeweiligen Anlagestrategie hängt von deren individuellen Eigenschaften ab. Dementsprechend kann ein einzelnes Finanzinstrument auch ein deutlich höheres oder niedrigeres Risiko als jene Risikokategorie aufweisen, die seitens des Kunden für die betreffende Anlagestrategie angegeben ist. So kann beispielsweise eine Anleihe je nach Laufzeit, Währung und Bonität des Emittenten ein geringes oder aber auch ein sehr hohes Risiko aufweisen. Das Risiko der gewählten Anlagestrategie hängt von der Zusammensetzung der verschiedenen bzw. einzelnen Finanzinstrumente ab (Veranlagungsstruktur).

Die von Savity angebotenen Anlagestrategien werden in den Anlagerichtlinien (Beilage 2) beschrieben.

(2) Die Anlagerichtlinien legen den Ermessensspielraum von Savity im Rahmen der Vermögensverwaltung fest. Die Anlagerichtlinien gelten nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen oder durch Aufträge des Kunden zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird Savity geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum wieder bestmöglich herzustellen.

(3) Für das Portfolio gelten ein Mindestanlagebetrag, ein Mindest-Sparbetrag (im Falle eines monatlichen Sparplans) sowie ein Mindest-Auszahlungsbetrag (im Falle von Teilauszahlungen) als vereinbart. Auf die jeweils aktuell gültigen Beträge wird bei Eröffnung eines Portfolios bzw. im Savity-Account an relevanter Stelle hingewiesen.

(4) Savity legt eine angemessene Vergleichs- und Bewertungsmethode („Benchmark“) für den laufenden Vergleich mit dem Portfolio fest.

Die Darstellung der Wertentwicklung einer Vergleichsgröße (Benchmark) erfolgt rein zu informativen Zwecken der Berichterstattung und ist keinesfalls eine Aussage, Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung des verwalteten Portfolios oder des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge oder Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Aus der Vergangenheit kann somit kein Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden.

Die anzuwendende Benchmark wird in den Anlagerichtlinien (Beilage 2) festgehalten und im Quartalsbericht ausgewiesen. Savity behält sich vor, die Benchmark nach freiem Ermessen zu ändern. Savity wird den Kunden über solche Änderungen informieren.

§ 3 Geeignetheitsprüfung

(1) Der Kunde füllt einen (Online-)Fragebogen eigenständig aus. Der Kunde kann sich bei Verständnisfragen (zum Beispiel Begriffserklärungen, Ausfüllhilfe) an den Kundenservice von Savity wenden.

Die Einholung und Beurteilung der für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen ist notwendig, damit Savity im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln und eine geeignete Anlagestrategie empfehlen kann.

Dabei wird anhand der Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele, einschließlich der Risikopräferenzen und des Anlagehorizonts, ermittelt, ob das erforderliche Risikoverständnis und die erforderliche Verlusttragfähigkeit vorhanden sind und ob die Anlagestrategie den Anlagezielen des Kunden entspricht. Darüber hinaus werden auch etwaige Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden berücksichtigt. Von Savity empfohlene Anlagestrategien erfüllen diese Anforderungen.

(2) Savity weist darauf hin, dass der Kunde Änderungen seiner Angaben – allen voran Änderungen der finanziellen Verhältnisse oder der Anlageziele, einschließlich der Risikopräferenzen und des Anlagehorizonts – unverzüglich Savity bekannt zu geben hat, da diese Informationen für eine Beurteilung, ob die Anlagestrategie weiterhin geeignet ist, besonders wichtig sind. Diese Änderungen sind durch den Kunden mittels einer Aktualisierung seines Anlegerprofils auf geeignetem elektronischem Weg zu übermitteln.

§ 4 Entgelt

(1) Savity erhält – im Rahmen einer All-In-Dienstleistungsgebühr – eine betragsabhängige Vermögensverwaltungsgebühr für die laufende Vermögensverwaltungstätigkeit. Die Gebührenhöhe und Berechnungsmethode wird im Kostenblatt (Beilage 1) festgehalten.

(2) Im Falle der Vertragsauflösung ist die Vermögensverwaltungsgebühr bis zur Wirksamkeit der Kündigung geschuldet.

(3) Die im Rahmen der Savity Vermögensverwaltung vereinbarten inkludierten Leistungen der Depotbank (siehe Begleitende Dokumente der Depotbank) – im Rahmen der All-In-Dienstleistungsgebühr – gelten nur während aufrechter Vertragsverhältnis. Die Gebühr für die Leistungen der Depotbank wird von dieser festgesetzt und kann erhöht werden. Sollte sich die Gebühr der Depotbank erhöhen, so behält sich Savity vor, die All-In-Dienstleistungsgebühr entsprechend anzupassen und zu erhöhen. Nach Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags gelten für Depot und Verrechnungskonto ausschließlich die Konditionen der Depotbank.

(4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der All-In-Dienstleistungsgebühr eine übliche Anzahl an Ein- und Auszahlungen pro Jahr kalkuliert und inkludiert ist. Sollten durch den Kunden unüblich viele Ein- oder Auszahlungen getätigt werden, welche übermäßig viele Wertpapiertransaktionen auslösen, so behält sich Savity vor, dem Kunden die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gesondert in Rechnung zu stellen.

(5) Savity weist auf die auf der Webseite der FMA (www.fma.gv.at) veröffentlichte Darstellung der Bandbreiten für marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen hin.

§ 5 Haftung

(1) Savity haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschäden oder der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten.

(2) Savity haftet gegenüber dem Kunden bis zur Höhe des erlittenen Vertrauensschadens. Die Haftung für Folgeschäden, einschließlich für entgangenen Gewinn, insbesondere wenn diese aufgrund fehlerhafter technischer Übermittlungen verursacht wurden und soweit das Gesetz einen Ersatz nicht zwingend vorsieht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Savity haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis der Vermögensverwaltung oder für eine bestimmte Entwicklung der Vermögenswerte des Kunden. Der Kunde trägt allein das Risiko der Wertentwicklung und bestätigt, dass ihm von Savity auch keine bestimmte Ertragsentwicklung garantiert wurde. Der Kunde entbindet Savity daher im gesetzlich zulässigen Umfang von jeglicher Haftung für die von Savity leicht fahrlässig getroffenen Verfügungen und Maßnahmen, wie insbesondere die Auswahl und den Zeitpunkt für Kauf und Verkauf der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte, für auftretende Kurs-, Währungs- und sonstige Vermögensverluste oder sonstige Wertminderungen.

(4) Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass er Savity **ohne Aufforderung unverzüglich** alle Änderungen seiner relevanten persönlichen Verhältnisse, insbesondere der finanziellen Verhältnisse, der Anlageziele und der Risikobereitschaft, mitzuteilen hat – andernfalls daraus entstehende Nachteile hat er ausschließlich selbst zu tragen.

(5) Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er zum Abschluss des Vertrages, aber auch während der Vertragslaufzeit, die Verpflichtung hat, relevante Angaben nach den für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geltenden Vorschriften an Savity unverzüglich bekannt zu geben, wie zum Beispiel die nunmehrige Eigenschaft als politisch exponierte Person („PEP“) und Mittelherkunft.

§ 6 Kapitalherkunft & steuerliche Behandlung

(1) Der Kunde erklärt, dass die Herkunft seiner Gelder gemäß den geltenden Gesetzen unbedenklich ist, d.h. die Gelder nicht aus kriminellen Handlungen herrühren und ordnungsgemäß versteuert wurden.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Savity weder über die Befugnis noch über die fachlichen Kenntnisse eines Steuerberaters verfügt und weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung hat, den Kunden steuerlich aufzuklären und/oder zu beraten. Im Rahmen der laufenden Anlageentscheidungen wird keine Rücksicht auf die steuerlichen Auswirkungen für den Kunden genommen. Savity ist nicht verpflichtet, Auskünfte, die über eine allgemein steuerliche Information hinausgehen, zu erteilen. Beziehen sich Auskünfte oder Informationen auf eine bestimmte steuerliche Handhabung, wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Kunden von seinen persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Bei steuerlichen Fragen und zur Beurteilung steuerlicher Folgen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater wenden. Savity ist nicht verpflichtet, steuerliche Aspekte – welcher Art auch immer – sowie die steuerliche Situation des Kunden bei der Auswahl der Veranlagungen sowie den im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Verfügungen und Maßnahmen in irgendeiner Weise zu berücksichtigen. Savity übernimmt deshalb keine wie auch immer geartete Haftung für allfällige steuerliche Nachteile des Kunden, die sich aus ihren Verfügungen und Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung ergeben.

(3) Die Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen an die Steuerbehörden sowie das Abführen der Steuern und Abgaben fällt ausschließlich in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

(4) Die Kapitalertragssteuer (KESt) wird für in Österreich steuerpflichtige Kunden von der Depotbank abgeführt. Details dazu finden sich in den Begleitenden Dokumenten der Depotbank.

§ 7 Mitteilungen

(1) Zustelladresse des Kunden für Mitteilungen von Savity ist jene postalische Adresse bzw. sind jene elektronischen Adressen (E-Mail-Adresse, elektronisches Postfach), welche Savity zuletzt bekannt gegeben wurden.

(2) Der Kunde erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass ihm Informationen per E-Mail an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse und/oder durch Einstellung in ein elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt werden. Über eingestellte Nachrichten wird der Kunde per E-Mail informiert. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, hat der Kunde gegenüber Savity unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vermögensverwaltungsvertrag für das Portfolio tritt mit Annahme des Antrags auf Vermögensverwaltung durch Savity in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung für das Portfolio ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch ein Schreiben mit Originalunterschrift oder über ein geeignetes Authentifizierungsverfahren (auf elektronischem Weg) zu kündigen, wobei die Abwicklung schwebender Geschäfte hiervon unberührt bleibt. Der Kunde beauftragt Savity im Zuge der Kündigung mit der Auflösung des Portfolios.

(3) Savity ist berechtigt, die Vermögensverwaltung für das Portfolio zum jeweils Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Übermittlung der Kündigung erfolgt – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Weg an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach oder auf postalischem Weg an die zuletzt angegebene postalische Adresse. Eine Kündigung kann zum Beispiel dann ausgesprochen werden, wenn nach drei Monaten ab Vertragsbeginn seitens des Kunden noch keine Überweisung des Mindestanlagebetrags stattgefunden hat.

(4) Der Vertrag kann seitens Savity aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, insbesondere wenn 1.) der Kunde Savity die Vermögensverwaltungsvollmacht gegenüber der Depotbank entzieht; oder wenn 2.) der Kunde unzulässigerweise selbständig Aufträge an die Depotbank erteilt; oder wenn 3.) fremde Wertpapiertransaktionen, die nicht von Savity beauftragt wurden, am Depot stattfinden; oder wenn 4.) die Geeignetheit für eine Anlagestrategie aufgrund von geänderten Angaben des Kunden zu seinem Anlegerprofil nicht mehr gegeben ist. Die Übermittlung der Kündigung erfolgt – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Weg an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach oder auf postalischem Weg an die zuletzt angegebene postalische Adresse.

(5) Im Falle einer Kündigung der Vermögensverwaltung wird Savity ihre Tätigkeit unverändert bis zur Wirksamkeit der Kündigung fortsetzen und innerhalb der Kündigungsfrist das Portfolio auflösen, vorausgesetzt der Kunde hat die Vermögensverwaltungsvollmacht gegenüber der Depotbank nicht widerrufen.

(6) Bei der Auflösung des Portfolios erfolgt der Verkauf sämtlicher Wertpapiere im Zuge der tourlichen Handelstage von Savity. Sollte der Kunde eine Expressabwicklung wünschen, wird das Portfolio schnellstmöglich kostenpflichtig aufgelöst (siehe Kostenblatt, Beilage 1). Das nach dem Verkauf sämtlicher Wertpapiere verbleibende Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird nach Abrechnung aller offenen Wertpapiertransaktionen umgehend auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen.

(7) Die Gültigkeit des Vermögensverwaltungsvertrags wird durch den Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden nicht berührt.

§ 9 Gerichtsstand & anwendbares Recht

(1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Handelsgericht Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

§ 10 Elektronische Kommunikation & Gesprächsaufzeichnungen

(1) Savity ist als Vermögensverwalter gesetzlich dazu verpflichtet, elektronische und telefonische Kommunikation mit Kunden aufzuzeichnen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kommunikation über sämtliche Kanäle in den IT-Systemen von Savity aufgezeichnet wird.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Savity Telefongespräche aufzeichnen kann.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle elektronisch oder telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb von Savity oder sonst zur Wahrung allfälliger rechtlicher Ansprüche mit der Beurteilung sowie der Durchsetzung solcher Ansprüche befasst werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vermögensverwaltungsvertrags, inklusive der integrierten Bestandteile, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Savity übermittelt diese Änderungen/Ergänzungen – wie vorab gewünscht – auf elektronischem Weg an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse bzw. durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach oder auf postalischem Weg an die zuletzt angegebene postalische Adresse. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden Savity zugeht. Bei einer Übermittlung von Änderungen/Ergänzungen wird Savity den Kunden auf diese Frist nochmals hinweisen.

(3) Savity darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Savity kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des

Kunden nur eingeschränkt prüfen. Savity ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.

(4) Sollte eine Bestimmung des Vertrags – aus welchen Gründen auch immer – ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchsetzbar sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des österreichischen § 3 KSchG: Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gem. § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustandekommen des Vertrages erklärt werden. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Sie ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird und zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält.

(6) Bei Fernabsatzgeschäften im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen gilt das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG).

Dieses Gesetz regelt Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Es regelt insbesondere umfassende Informationspflichten für Anbieter sowie ein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Verbrauchers, wovon auch der Vermögensverwaltungsvertrag umfasst ist.

Gemäß § 10 FernFinG hat der Verbraucher allerdings kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können (zum Beispiel Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen, Geldmarktinstrumenten, handelbaren Wertpapieren, Anteilen an Anlagegesellschaften). Somit gilt das Rücktrittsrecht nicht für Transaktionen am Finanzmarkt, die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags vor Empfang der Rücktrittserklärung für den Kunden veranlasst wurden.